

## Ärztliche Betrachtungen zur Stellung der Abtreibung im geltenden und werdenden Recht.

Von  
Prof. Többen, Münster.

Die vorliegende Arbeit soll nach 2 Richtungen hin orientieren, indem sie einmal die rechtliche Stellung des Arztes zur Abtreibung und zweitens die Bestrafung der Abtreibung im geltenden und werdenden Recht behandelt.

Nach geltendem Recht ist die Fruchtabtreibung grundsätzlich objektiv eine rechtswidrige Handlung. Es gibt nur einen vielfach lediglich als subjektiv aufgefaßten Strafausschließungsgrund: den Notstand<sup>1</sup>. Mit dem Notstand beschäftigt sich der § 54 RStrGB.

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.“

Als Angehörige im Sinne des gegenwärtigen Strafgesetzes gelten nach § 52 Abs. 2 Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte. *Ebermayer* fordert für das werdende Recht Ausdehnung des im geltenden Recht nur für Angehörige geltenden Notstandes auf jeden<sup>2</sup>. Der Strafgesetzbuchentwurf von 1930<sup>3</sup> sieht diese Ausdehnung des Notstandes in seinem § 25 vor:

„Im Notstand handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn ihm oder dem Gefährdeten nach den Umständen nicht zuzumuten ist, den drohenden Schaden zu dulden.“

Ist der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden Schaden verhältnismäßig groß, so handelt der Täter nicht rechtswidrig; andernfalls handelt er zwar rechtswidrig, ist aber straffrei.

Einwirkungen auf Leib und Leben sind nur zum Schutze von Leib und Leben zulässig.“

Bei dem mangelnden Rechtsschutz steht dem Arzt nur eine Richtschnur für sein Handeln zur Verfügung in der „Standesordnung für die

<sup>1</sup> *Ebermayer*, Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Berlin: R. Mosse 1925. S. 255—256.

<sup>2</sup> *Ebermayer*, l. c. S. 256.

<sup>3</sup> Reichstag V, Drucks. Nr 395 (1930).

Deutschen Ärzte“ (Endgültige Fassung am 5. IX. 1926). Diese Standesordnung stellt aber nur einen privaten Ehrenkodex dar und hat durchaus keine Rechtsgültigkeit. Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung bemerkt die Standesordnung:

„Es ist Pflicht des Arztes, das keimende Leben zu erhalten, soweit dem nicht lebensgefährliche Zustände der Mutter entgegentreten.“

Entsprechend den Bremer Richtlinien hat sich der Brauch entwickelt, in den Ärztevereinen Kommissionen zu bilden, welche der Arzt, der Wert darauf legt, standestreu zu handeln, vor der Schwangerschaftsunterbrechung konsultieren muß. Diese Kommissionen entscheiden, ob eine ärztliche Indikation vorliegt. Auf derselben Linie liegt eine Entschließung des Reichsgesundheitsrates aus dem Jahre 1927. In ihr wird unter anderem zum Ausdruck gebracht, „in den ärztlichen Standesordnungen oder in sonst geeigneter Weise“ sei „den Ärzten zur Richtschnur zu machen, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung außer in Notfällen nur auf Grund der Zuziehung eines zweiten Arztes vorgenommen werden“ dürfe<sup>1</sup>. Sollte dennoch die Schwangerschaftsunterbrechung zur Anklage des Arztes führen, so hat dieser ein Mittel in der Hand, den Richter zu überzeugen, daß er *lege artis* gehandelt habe. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 11. III. 1927<sup>2</sup> kann der Arzt, der in ihrem Sinne korrekt gehandelt hat, nicht bestraft werden. Das Reichsgericht führt aus:

„Die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung ist bei Vornahme durch einen zur Beurteilung befähigten Dritten nicht rechtswidrig, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinne des § 224 RStrGB. zu befreien.“

Richtungsgebend für das Reichsgericht ist der Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung. In den meisten Fällen wird sich das zuständige Gericht nach dieser Reichsgerichtsentscheidung richten, weil es sich nicht ohne schwerwiegender Gründe dieser Rechtsprechung des obersten Gerichtes entziehen kann. Durch die angeführte Entscheidung hat das Reichsgericht einen weiteren „übergesetzlichen Notstand“, der nicht an die engen Grenzen des § 54 gebunden ist, anerkannt. Aber ein positives, den Arzt schützendes Recht wird durch diese Rechtsprechung nicht geschaffen. Jeder Richter kann anders urteilen und ist an die Reichsgerichtsentscheidung keineswegs gebunden. Beachtlich ist die Tatsache, daß neuerdings auch *Rosenfeld* in Münster die „Rechtsunsicherheit für den Arzt unter der derzeitigen Gesetzeslage“ hervorhebt und „eine autoritative Feststellung“ nach der Richtung hin fordert, „daß schon nach geltendem Recht . . . die Schwangerschaftsunter-

<sup>1</sup> Drucks. des Reichstags IV, Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß, S. 3.

<sup>2</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 61, 243.

brechung aus *ärztlicher* Indikation gerechtfertigt ist<sup>1</sup>. Kommt es zur Verurteilung eines Arztes wegen einer Schwangerschaftsunterbrechung, so wird der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) und, wenn der Beschuldigte der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit untersteht, der Oberpräsident und der Vorstand der Ärztekammer von der Staatsanwaltschaft benachrichtigt<sup>2</sup>. Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. November 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 27. VII. 1904<sup>3</sup> hat der betreffende verurteilte Arzt die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. Zur rascheren Orientierung werden hier die beiden ersten Absätze des § 3 Ehrengerichtsgesetz wörtlich wiedergegeben:

„Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.“

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Strafe verwirkt.“

Die von *Ebermayer* geforderte Sicherung des Arztes bei einer ärztlich gebotenen Schwangerschaftsunterbrechung<sup>4</sup> sieht der Absatz 1 des § 254 des Entwurfes des Reichsstrafgesetzbuches aus dem Jahre 1927<sup>5</sup> vor. Er lautet:

„Eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbiert Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist.“

Im Strafgesetzbuchentwurf von 1930<sup>6</sup> lautet der entsprechende Absatz:

„Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist.“

Ebenso aktuell wie die einschlägige Stellung des Arztes zum Recht ist die Frage der strafrechtlichen Behandlung der Abtreibung im allgemeinen. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 wurde die Abtreibung nach folgenden Paragraphen bestraft:

<sup>1</sup> *Rosenfeld*, In dem Artikel von *Vollmann* „Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung vor dem Forum der Internationalen kriminalistischen Vereinigung am 12. und 13. IX. 1932“. Dtsch. Ärztebl. **61**, Nr 27, 360 (1932).

<sup>2</sup> Allgemeine Verfügung des JM. vom 12. XII. 1927 über die in Strafsachen von den Strafverfolgungsbehörden, den Strafvollstreckungsbehörden und den Gerichten zu machenden Mitteilungen (Mitteilungen in Strafsachen) (I 5122). § 25. Justizministerialbl. **89**, 404.

<sup>3</sup> Preußische Gesetzesammlung **1904**, 182.

<sup>4</sup> *Ebermayer*, l. c. S. 251.

<sup>5</sup> Reichstag III, 1924/27, Drucks. Nr 3390.

<sup>6</sup> Reichstag V, 1930, Drucks. Nr 395.

*§ 218 (Abtreibung).*

„Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr anwendet oder ihr beigebracht hat.“

*§ 219 (Lohnabtreibung).*

„Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr anwendet oder ihr beigebracht hat.“

*§ 220 (Abtreibung ohne Einwilligung).*

„Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.“

Die Fruchtabtreibung wurde hiernach also mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Die Lohnabtreibung, d. h. die Abtreibung gegen Entgelt, wurde mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, die Abtreibung ohne Einwilligung mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Gegen diese Bestrafung der Abtreibung wurde in den letzten Jahren, besonders nach dem Kriege, von verschiedenen Richtungen angekämpft. Vor allen Dingen waren es die Linksparteien im Reichstag, die entsprechend den Sowjeteinflüssen versuchten, die Paragraphen 218—220 zu stürzen. Auch sonst wurde für eine milde Bestrafung der Abtreibung in Wort und Schrift eifrigst Propaganda gemacht. Unter den sich gegen die bisherige Rechtsordnung wendenden Einflüssen wurde durch das neue Gesetz vom 18. V. 1926 ein biegsamer Kompromißparagraph geschaffen, der sog. neue § 218:

„Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die im Absatz 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.“

Es tritt also bei der gewöhnlichen Abtreibung die Gefängnisstrafe an Stelle der Zuchthausstrafe. Nur bei Abtreibung ohne Einwilligung und gewerbsmäßiger Abtreibung bleibt die Zuchthausstrafe bestehen. Aber auch hier kann bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe ein-

treten. Eine ganz wesentliche Milderung gegenüber der früheren Fassung von 1871 ist darin zu erblicken, daß nur die „gewerbsmäßige“, nicht aber die Abtreibung „gegen Entgelt“ mit Zuchthaus bestraft wird. Es kann also eine einmalige Lohnabtreibung, die nicht den Charakter der Gewerbsmäßigkeit hat, nur mit Gefängnis bestraft werden. Die Gefängnisstrafe bei der Abtreibung kann in besonderen Fällen auch in eine Geldstrafe umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 27 b RStrGB. gegeben sind.

Noch weitere Milderungen ermöglichen die Strafgesetzbuchentwürfe von 1927 und 1930, und zwar der Entwurf von 1927 insofern, als vorgesehen wird, daß in besonders leichten Fällen das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 nicht vorliegen, von Strafe abssehen kann. In diesem Zusammenhange sei der § 26 Abs. 3 eingefügt:

„Konnte der Versuch schon wegen der Art des vom Täter ausersehnen Mittels oder Gegenstandes überhaupt nicht zur Vollendung führen, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von Strafe absehen.“

Der Entwurf aus dem Jahre 1930 bestimmt, daß die Strafbarkeit in 2 Jahren verjährt. Nach diesen Gesetzentwürfen würde also im Gegensatz zu früher die Möglichkeit, in besonders leichten Fällen von Strafe abzusehen, vorhanden sein. Ferner ist im letzten Gesetzentwurf hinzugekommen, daß die Strafbarkeit, wenn es sich nicht um eine gewerbsmäßige oder ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommene Abtreibung handelt, in 2 Jahren verjährt. Betrachtet man mit den Augen des Mediziners die Fassung des neuesten Entwurfes, so dürfte hinsichtlich der Individualisierung das größte Maß von Rücksichtnahme auf die ärztliche und sonstige Lage des Einzelfalles erreicht sein. Lassen sich doch in einer großen Zahl von Abtreibungsfällen leicht mildernde Umstände finden. Die vorgesehene Verjährung nach 2 Jahren wird in den Kreisen, die das strafende Schwert scharf halten wollen, entschiedenem Widerspruch begegnen.

Was nun die Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung betrifft, so werden sowohl im geltenden Recht als auch im neuen Strafgesetzbuchentwurf die sog. eugenische, die ethische und die soziale Indikation nicht erwähnt. Auch der Anhänger eingreifender eugenischer Maßnahmen wird dem Strafgesetzbuchentwurf insofern zustimmen müssen, als der Gesetzgeber angesichts des bisherigen Standes der Erblichkeitslehre noch keine gesetzlichen Bindungen im Sinne der Anerkennung einer eugenischen Indikation eingehen konnte. Allerdings hat die Internationale Kriminalistische Vereinigung in ihrer Sitzung vom 12. und 13. IX. 1932 den Beschuß gefaßt, daß im Sinne einer lex ferenda nach dem Stande der medizinischen und erbbiologischen Wissenschaft die Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenischen Gründen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gesetzlich zuzulassen sei.

Gegen diese Stellungnahme kann ich vom ärztlichen Standpunkt unter der Voraussetzung nichts einwenden, daß nach den Thesen von *Graf zu Dohna* und *Löwenstein* ein einschlägiges Reichsgesetz nur dann erlassen werden soll, wenn die Erblichkeitsforschung zu ausreichend zuverlässigen Ergebnissen gekommen sein wird. Die Thesen von *Graf zu Dohna* und *Löwenstein* sind sehr wohl vereinbar mit den Ergebnissen der Umfrage *Winters* bei 24 Fachvertretern der Geburtshilfe. Sie sind nämlich von *Winter* dahin zusammengefaßt worden, „daß die eugenische Indikation sich die wissenschaftliche Anerkennung errungen hat, daß die sichere Auswahl der Fälle für den Abort heute erst in einzelnen Fällen möglich ist und daß die Indikation nur gestellt werden soll nach der Konsultation mit einem erbbiologisch erfahrenen Facharzt“<sup>1</sup>. Ergänzend will ich noch hinzufügen, daß nach dem Urteil *H. W. Maiers* es Fälle genug gibt, in denen sie gerechtfertigt erscheint<sup>2</sup>.

Die ethische Indikation, für die sich *F. Strassmann* mehrfach, u. a. in dieser Zeitschrift 1915, S. 239—253 (Behandlung der Abtreibung im künftigen Strafgesetzbuch), eingesetzt hat, bezieht sich auf Unterbrechung der Schwangerschaft, wenn die Schwangerung bei Verübung von Notzucht, Schändung oder Blutschande eingetreten ist. Auch *Graf zu Dohna* hat sich neuerdings für eine Unterbrechung aus der sog. ethischen Indikation ausgesprochen, „d. h., wenn das Kind *nachweislich* unter Umständen empfangen worden ist, welche den Tatbestand eines Verbrechens nach §§ 173, 176 Ziff. 2 oder 177 StGB. erfüllen“<sup>3</sup>. Entsprechend dieser Stellungnahme hat die Internationale Kriminalistische Vereinigung in ihrer Sitzung vom 12. und 13. September 1932 de lege ferenda vorschlagen: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist gesetzlich zuzulassen, soweit die Schwangerschaft das Ergebnis bestimmter Straftaten ist“<sup>4</sup>. Diese Indikation wird nach *Radbruch*<sup>5</sup> auch im Schweizer Entwurf von 1916 anerkannt. Man wird *Radbruch* — falls nicht bei dieser sog. ethischen Indikation auch eugenische Gesichtspunkte in Frage kommen — Recht geben müssen, wenn er sagt, daß die ethische (und soziale) Indikation dem Arzte bei Gefahr der Strafbarkeit Untersuchungen und Feststellungen zumuten, die er vorzunehmen gar nicht in der Lage ist.

<sup>1</sup> *Winter* u. *Naujoks*, Der künstliche Abort. Stuttgart: Ferd. Enke 1932. S. 164.

<sup>2</sup> *H. W. Maier*, In dem Artikel von *Vollmann* „Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung vor dem Forum der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung am 12. und 13. IX. 1932“. Dtsch. Ärztebl. 61, Nr 27, 358.

<sup>3</sup> Vgl. „Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung vor dem Forum der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ von *Vollmann* wie zu Anmerkung 1, S. 358.

<sup>4</sup> Wie Anmerkung 1 und 2, S. 361.

<sup>5</sup> *Radbruch*, Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln (Reform des Strafrechts). Herausgegeben von Aschrott u. Kohlrausch. Berlin u. Leipzig, Walter de Gruyter 1926. S. 309—313.

Dagegen kann ich ihm nicht folgen, wenn er die „Freigabe der Abtreibung nicht von bestimmten Indikationen, sondern von einer zeitlichen Grenze abhängig“ machen und folgende Bestimmungen als § 228 Abs. 3a in den Entwurf einfügen will:

„Die Handlungen bleiben straflos, wenn sie von der Schwangeren selbst oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte innerhalb der ersten 3 Monate vorgenommen sind“<sup>1</sup>.

Gegen diesen Vorschlag *Radbruchs* ist einzuwenden, daß eine derartige zeitliche Festlegung für das medizinische Denken zu schematisch ist und einem indikationslosen Treiben und damit auch der Gefahr der Steigerung der Morbidität und Mortalität Tür und Tor öffnet. Sehr klar faßt *Winter* die Ansicht der geburtshilflichen Wissenschaft und „akademischen Lehre“ dahin zusammen, „daß die sicher nachgewiesene Notzucht und Schändung den Arzt heute berechtigt, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Da diese Indikation aber gesetzlich unzulässig ist, so würde der Arzt am besten die Verantwortung für die Übertretung des Gesetzes dem Juristen überlassen und nur dann eingreifen, wenn das Gericht den Tatbestand festgestellt hat oder wenn die Gravida ihm vom Gericht zur Untersuchung überwiesen wird“<sup>2</sup>.

Die Nichtanerkennung der früher schon von *F. Reuter* in seinem Vortrag „Die Fruchtabtreibung“ (Verhandlung im Verein der Ärzte von Steiermark über den § 144) und neuerdings auch von *August Mayer*<sup>3</sup> scharf abgelehnten sozialen Indikation erscheint mir ohne weiteres berechtigt, weil man trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten denjenigen unter den praktischen Juristen Recht geben muß, die nach meinen Erfahrungen darin eine Sabotage des Rechts erblicken. Hinzu kommt, daß der sozialen Indikation ein so angesehener Jurist wie *Ebermayer*<sup>4</sup> das Bedenken entgegenstellt, einzelne Fälle, in denen wirklich ein zureichender Grund bestehe, aus sozialen Gründen abtreiben zu lassen, seien sehr schwer festzustellen. Ebenso einleuchtend ist die Stellung *Kahls*<sup>5</sup>, wenn er „die soziale Indikation als gesetzlich selbständig gewährleistete Indikation nicht anerkennt und die Begründung hinzufügt, daß unter dem weiten Begriff der sozialen Indikation Bequemlichkeitsrücksichten versteckt werden könnten. Wenn demgegenüber die Internationale Kriminalistische Vereinigung in ihrer Entschließung vom 12. und 13. September 1932 die Unterbrechung der Schwangerschaft

<sup>1</sup> *Radbruch*, l. c. S. 312.

<sup>2</sup> *Winter* u. *Naujoks*, l. c. S. 168.

<sup>3</sup> *A. Mayer*, Diskussionsbemerkung auf der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Frankfurt vom 12. und 13. IX. 1932. Dtsch. Ärztebl. 61, Nr 27, 360 (1932).

<sup>4</sup> *Ebermayer*, Der Arzt im Recht. Leipzig: Georg Thieme 1930. S. 232.

<sup>5</sup> *Kahl*, Drucksachen des Reichstags IV, Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch), S. 7.

aus sozialen Gründen gesetzlich zulassen will, falls die Mutter oder das Kind wirtschaftlichem Elend ausgesetzt sein würden, so muß die Befürchtung ausgesprochen werden, daß im Falle der Verwirklichung des Vorschlages einer so angesehenen, vorwiegend aus Juristen bestehenden Körperschaft ein indikationsloses, beinahe an die „Freigabe der Unterbrechung überhaupt“<sup>1</sup> grenzendes Treiben einsetzen wird. Auf alle Fälle aber würde der Arzt für die Festsetzung einer solchen Indikation gänzlich unzuständig sein, da ihm ja doch die Sachkunde für die Überprüfung der wirtschaftlichen Notlage fehlt und *August Mayer*<sup>2</sup> unbedingt zugestimmt werden muß, wenn er sagt, daß man „wirtschaftliche Not nicht mit medizinischen Mitteln angreifen“ solle. Wenn für die Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialen Gründen vom *Grafen zu Dohna*<sup>3</sup> dann eine Rechtfertigung gefunden wird, „wenn die Ablehnung des Eingriffs durch den Arzt besorgen läßt, daß er durch Maßnahmen ersetzt werden würde, welche Leben und Gesundheit der Mutter ernster Gefahr aussetzen“, so ist hier offenbar an die Gefahr der Zuflucht zum Kurpfuscher und deren üble Folgen gedacht. Diesem Gedankengang ist aber die Tatsache entgegenzuhalten, daß nach den auf die Berichte der Ärzte Dr. *Niedermeier* (Görlitz) und Dr. *Harmsen* (Berlin) gestützten Erfahrungen des Bremer Gynäkologen *Kirstein* die Zahl der Pfuscher-aborte nach übereinstimmenden Berichten in Rußland trotz Legalisierung im Steigen ist<sup>4</sup>. Auch kann nicht eindringlich genug dem Hinweis *Kirsteins* auf die mit jeder Unterbrechung der Schwangerschaft „unvermeidlich verbundenen Gefahren für den Körper, für die Psyche, für die innere Sekretion“ zugestimmt werden<sup>5</sup>. Einen sehr verständlichen Standpunkt in dieser Frage vertritt der Deutsche Ärztetag, Köln 1931. Er lehnt die soziale Indikation ab, will aber etwa entsprechend der kombinierten medizinisch-sozialen Indikation nach *Winter*<sup>6</sup> die sozialen Verhältnisse und ihren Einfluß auf den Krankheitsverlauf mitberücksichtigt wissen. Bei einer gesunden Frau wird jedoch die soziale Indikation grundsätzlich abgelehnt<sup>7</sup>. Auch seitens der Hochschullehrer fand die „rein soziale Indikation“ eine fast einstimmige Ablehnung. Nicht abgelehnt aber wurde die „Mitwirkung sozialer Gründe bei der Aufstellung

<sup>1</sup> Vgl. *Vollmann*, Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung vor dem Forum der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung am 12. und 13. IX. 1932. Dtsch. Ärztebl. **61**, Nr 27, 357 (1932).

<sup>2</sup> A. *Mayer*, Bemerkungen zur Frage der Konzeptionsverhütung, insbesondere durch Sterilisierung. Dtsch. Ärztebl. **61**, Nr 27, 353 (1932).

<sup>3</sup> Wie Anmerkung 1, S. 359.

<sup>4</sup> Wie Anmerkung 1, S. 357.

<sup>5</sup> Wie Anmerkung 1, S. 357.

<sup>6</sup> Vgl. *Vollmann*, Umschau. Der Kampf gegen den § 218. Die Sache Dr. Friedrich Wolf. Dtsch. Ärztebl. **60**, Nr 9, 116 (1931).

<sup>7</sup> Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 50. Deutschen Ärztetages in Köln. Dtsch. Ärztebl. **60**, Nr 25, 6—7 (1931).

einer medizinischen Indikation“<sup>1</sup>. In besonders scharfer Formulierung spricht sich *Gütt* in seinem Referat auf der 19. Hauptversammlung des Medizinalbeamtenvereins aus, wenn er sagt, daß „die Freigabe der sozialen Indikation den Tod unseres Volkes bedeuten“ würde<sup>2</sup>. Diese ablehnende Auffassung scheint mir wesentlich besser begründet als die Stellungnahme *Grotjahns*, der zwar theoretisch die soziale Indikation wie früher ablehnen will, aber zugibt, daß unter den heutigen Zuständen und angesichts der großen Arbeitslosigkeit praktisch diese schroffe Ablehnung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. *Grotjahn* geht sogar soweit, unter bestimmten Voraussetzungen eine etwa bereits vorhandene große Kinderzahl als soziale Haupt- und Nebenindikation anzuerkennen<sup>3</sup>. Meiner Auffassung nach ist diese einseitige Stellungnahme *Grotjahns* aus bevölkerungspolitischen wie aus ärztlich-ethischen Gründen abzulehnen, zumal da der Arzt in einem solchen Falle gänzlich den Boden seines durch ärztliche Gegebenheiten bedingten Handelns verläßt. Ich stehe dabei in völliger Übereinstimmung mit der Auffassung des Deutschen Ärztetages, der als offizielle Standesvertretung die Erfahrung der Mehrheit der deutschen Ärzteschaft zusammenfaßt. Es erscheint mir deshalb folgerichtig, wenn ich zum Schluß einer auf derselben Linie liegenden Tatbestandsfeststellung und einer Hoffnung Ausdruck gebe. Ich stelle erfreut fest, daß der ärztliche Nachwuchs an unseren Hochschulen in vorbildlicher Weise im Sinne der ärztlichen Standesethik erzogen wird, so daß auch heute noch mit der durch strenge medizinische Indikationsstellung für die Unterbrechung gebotenen Einschränkung die hier dem Sinne nach und in der Fußnote im Urtext wiedergegebenen Worte aus dem Eid des *Hippocrates*: „Nie will ich einem Weibe die Leibesfrucht abtreiben, rein wie mein Leben, so will ich stets meine Kunst bewahren“<sup>4</sup>, für den jungen Arzt richtunggebend sein sollten. Jedenfalls halte ich die Warnung *Vollmanns*, man möge sich „bei der Schaffung einer so folgenschweren gesetzlichen Neuerung“<sup>5</sup>, wie sie in der Anerkennung der sozialen Indikation geplant ist, nicht von den Gegebenheiten der jetzigen wirtschaftlichen Notzeit leiten lassen, für äußerst beachtenswert.

<sup>1</sup> Winter u. Naujoks, I. c., S. 155.

<sup>2</sup> *Gütt*, Bevölkerungspolitik und öffentliches Gesundheitswesen. Z. Med. beamte 45, Nr 10, 468 (1932).

<sup>3</sup> *Grotjahn*, Eine Karthotek zu § 218. Berlin: A. Metzner 1932. S. 173.

<sup>4</sup> „Οὐ δάσω δὲ οὐδὲ φάρμακον οὐδεὶς αιτηθεὶς Θανάτου, οὐδὲ ἀφηγήσομαι ἔνυμον λίπιτοι γένεται· ομοίως δὲ οὐδὲγε ψυχὴ πεσούνταθόσιον δάσω. Ἀγνῶς δὲ καὶ δούλως διατηρήσωβίον τονέμον καὶ τέχνην τὴν ἐμὴν.“ Hippokrates *Oρος*. Oeuvres complètes d'Hippocrate. Ed. par É. Littré. Paris: Chez J. B. Bailliére 1844. Tome quatrième, page 630.

<sup>5</sup> Vgl. Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung vor dem Forum der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung am 12. und 13. IX. 1932. Dtsch. Ärztebl. 61, Nr 27, 361 (von *Vollmann*).

Darüber hinaus gebe ich unter Außerachtlassung weltanschaulicher, weite Kreise der Bevölkerung bewegender, aber nicht zu meinem Thema gehörender Fragen, von rein sachlich-medizinischen Erwägungen ausgehend, die Anregung, daß diese durch die Entschließung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 12. und 13. IX. 1932 besonders aktuell gewordenen Fragen der Schwangerschaftsunterbrechung unter Hinzuziehung eugenischer Sachverständiger von den Gerichtsmedizinern eingehend diskutiert werde. Zu dieser Anregung glaube ich um so mehr berechtigt zu sein, als auch *R. Lehmann* in seinem Bericht über die Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung sich dahin aussprach, daß die auf dieser Tagung angenommenen Thesen besonders hinsichtlich der sozialen Indikation dem Votum der Mehrzahl der Berichterstatter widersprüchen und noch kritisch zu besprechen seien<sup>1</sup>.

#### Literaturverzeichnis.

Allgemeine Verfügung des Innenministeriums vom 12. XII. 1927 über die in Strafsachen von den Strafvollzugsbehörden, den Strafvollstreckungsbehörden und den Gerichten zu machenden Mitteilungen. (Mitteilungen in Strafsachen) (I 5122) § 25. Justizministerialbl. **89**. — Drucksachen des Reichstags IV. Wahlperiode 1928. 21. Ausschuß. — *Ebermayer*, Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Berlin: R. Mosse 1925 — Der Arzt im Recht. Leipzig: Georg Thieme 1930. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. **61** — Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Reichstag III, 1924/27, Drucksache Nr 3390. — Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Reichstag V, 1930, Drucksache Nr 395. — Gesetz über die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. XI. 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 27. VII. 1904. Preußische Gesetzesammlung **1904**. — *Grotjahn*, Eine Karthotek zu § 218. Berlin: A. Metzner 1932. — *Gütt*, Bevölkerungspolitik und öffentliches Gesundheitswesen. Z. Med.beamte **45**, Nr 10 (1932). — *Lehmann*, Bericht über die Jahrestagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Med. Welt **6**, Nr 43 (1932). — *Mayer, A.*, Bemerkungen zur Frage der Konzeptionsverhütung, insbesondere durch Sterilisierung. Dtsch. Ärztebl. **61**, Nr 27 (1932). — Oeuvres complètes d'Hippocrate. Ed. par E. Littré. Paris: Chez J. B. Baillière 1844. Tome quatrième. — *Radbruch*, Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln (Reform des Strafrechts). Herausgegeben von Aschrott u. Kohlrausch. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter 1926. — Stenographic Bericht über die Verhandlungen des 50. Deutschen Ärztetages in Köln. Dtsch. Ärztebl. **60**, Nr 25 (1931). — *Vollmann*, Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung vor dem Forum der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung am 12. und 13. IX. 1932 in Frankfurt a. M. Dtsch. Ärztebl. **61**, Nr 27 (1932) — Umschau. Der Kampf gegen den § 218. Die Sache Dr. Friedrich Wolf. Dtsch. Ärztebl. **60**, Nr 9 (1931). — *Winter u. Naujoks*, Der künstliche Abort. 2. Aufl. Stuttgart: Ferdinand Enke 1932.

<sup>1</sup> *Lehmann*, Bericht über die Jahrestagung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Med. Welt **6**, Nr 43, 1548 (1932).